



Mattentwiete 2
20457 Hamburg

Postfach 11 02 03
20402 Hamburg

Telefon (040) 37 89 09-0
Telefax (040) 37 89 0970
E-Mail: info@uvhh.de
<http://www.uvhh.de>

24.06.2015

Anforderungen der Hafenwirtschaft für eine mögliche Verlagerung von Hafenerbetriebe wegen der Durchführung von olympischen Spielen auf dem Kleinen Grasbrook

Der Hafen ist aufgrund des prognostizierten Umschlagwachstums auf die Nutzung aller vorhandenen Hafenflächen angewiesen. Die aktuelle Seeverkehrsprognose des Bundes, auf deren Basis die Infrastrukturprojekte für den Bundesverkehrswegeplan 2015 priorisiert werden, bescheinigt dem Hafen Hamburg von 2010 bis 2030 eine nahezu Verdopplung des Umschlages. Dafür braucht der Hafen Flächen mit Wasseranschluss und ausreichender Wassertiefe für Seeschiffe. Um künftige Entwicklungsoptionen für den Hafen zu gewährleisten, müssen zumindest Flächen, die dem Hafen entzogen werden, an anderer Stelle qualitativ gleichwertig ersetzt werden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Ersatzflächen eine vergleichbare Größe wie die derzeitige Fläche auf dem Kleinen Grasbrook haben müssen (ca. 100 ha). Die möglichen Ersatzflächen müssen den zu verlagerten Betrieben zudem die Möglichkeit eröffnen, ihre bisherigen Umschlagstrukturen und Geschäftsmodelle unverändert am neuen Standort fortzuführen.

Auch das Plenum der Handelskammer Hamburg hat in seinem Beschluss vom 12.12.2014 formuliert, dass eine Bewerbung Hamburgs u.a. nur unter folgenden Bedingungen mitgetragen wird: „Die Interessen der Wirtschaft, insbesondere der Hafenwirtschaft, werden angemessen berücksichtigt.“ Die konkreten Bedingungen hierfür wurden in einem Eckpunktepapier der Handelskammer Hamburg mit dem Titel „Anforderungen der Hamburger Wirtschaft im Kontext zum städtebaulichen Konzept für ein Olympia-Zentrum auf dem Kleinen Grasbrook“ vom 12.12.2014 definiert.

Der UVHH hat trotz der erheblichen und auszugleichenden Beeinträchtigungen für eine große Anzahl von Hafenerbetriebe bei dieser Entscheidung auch die mit einer

erfolgreichen Bewerbung verbundenen Chancen für Hamburg und den Hafen berücksichtigt. Maßgeblich hierbei waren auch die entsprechenden Erklärungen von Senatsvertretern, dass damit die Möglichkeit besteht, insbesondere Verkehrsinfrastrukturprojekte außerhalb des HPA Budgets zu finanzieren und zu realisieren, die ohne die Olympischen Spiele 2024 nicht würden verwirklicht werden können. Auch sollen im Koalitionsvertrag genannte Hafenprojekte dadurch abgesichert werden können.

Aufgrund der am 02.06.2015 öffentlich vorgestellten Masterpläne für die Überplanung von Hafenumflächen für die Durchführung der Olympischen Spiele 2024 in Hamburg, dem bisherigen Verlauf der Gespräche und Verhandlungen zwischen den betroffenen Hafenumbetrieben und den Behörden/HPA sowie weiterer bekannt gewordener Planungsdetails sind folgende Eckpunkte/Rahmenbedingungen Voraussetzung für eine weitere positive Begleitung der Olympiaplanungen und der Bewerbung Hamburgs durch die Hafenumwirtschaft:

1. Rechtsverbindliche Zusicherungen gegenüber allen planungsbetroffenen Hafenumbetrieben seitens der Freien und Hansestadt Hamburg, dass eine Umsetzung der sogenannten Olympiaplanungen im Hafenumgebiet nur für den Fall erfolgt, dass das IOC (voraussichtlich in 2017) eine verbindliche Entscheidung für die Durchführung der Olympischen Spiele 2024 in Hamburg trifft.
2. Rechtsverbindliche Zusicherung der Freien und Hansestadt Hamburg an alle planungsbetroffenen Hafenumbetriebe, dass erst nach der entsprechenden IOC-Entscheidung mit einer realen Umsetzung der Planungen in Form von Betriebsverlagerungen begonnen wird.
3. Sollte vor der Entscheidung des IOC über die Vergabe der olympischen Spiele 2024 eine Verlagerung von Nutzungen erforderlich sein und sollte dann das IOC nicht zugunsten Hamburgs entscheiden, ist sicherzustellen, dass die so frei geräumten Flächen auch wieder hafenumwirtschaftlichen Nutzungen zugeführt werden.
4. Verbindliche Entscheidungen von Senat und Bürgerschaft, dass alle insoweit anfallenden Kosten und Verpflichtungen der HPA nicht aus dem Budget der HPA bzw. den bisher geplanten finanziellen Zuweisungen der Stadt an die HPA, sondern durch zusätzliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln geleistet werden.
5. Begrenzung der Planungen im Hafenumgebiet für Zwecke der Durchführung der Olympischen Spiele 2024 mit anschließender dauerhafter Umnutzung/Nachnutzung für Nichthafenumzwecke auf die Flächen Überseezentrum

und O´Swaldkai. Diese Um- bzw. Nachnutzung darf zu keiner Einschränkung im laufenden Betrieb oder der langfristigen weiteren Entwicklung der angrenzenden Hafenebetriebe führen.

6. Rechtsverbindliche Vereinbarung mit allen planungsbetroffenen Hafenebetriebe über die Verlagerungs- und sonstige Entschädigungskosten auf Basis der mit der HHLA am 05.02.2015 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung.
7. Rechtsverbindliche Zusicherung der Freien und Hansestadt über die Nachnutzungsstruktur der Flächen auf dem Kleinen Grasbrook dahingehend, dass die Hafenebetriebe keine Beeinträchtigung zu befürchten haben („keine Wohnbebauung auf der westlichen Kaifläche des O´Swaldkai“).
8. Frühzeitige Einbindung der Hafenewirtschaft in die Planung der Verkehrsinfrastrukturprojekte im Großbereich des Hafens, um eine nachhaltige Verbesserung der Verkehrssituation im Hafen zu gewährleisten.
9. Zur Reduzierung von Emissionen im Hafen und zur erforderlichen Verkehrsentlastung wird von den zuständigen Planungsbehörden zugesichert, dass die Baustellenlogistik, Versorgungs- und Entsorgungslogistik - soweit technisch machbar - auf den Wasserwegen der Freien und Hansestadt Hamburg stattfinden. In den Wochen der Olympischen Spiele und der sich anschließenden Paralympics hat der Personentransport von Besuchern vorrangig über die Wasserwege zu erfolgen.

Die Erfüllung dieser Rahmenbedingungen bis 15.09.2015 durch die Freie und Hansestadt Hamburg ist für die Hafenewirtschaft Voraussetzung dafür, dass Verhandlungen über mögliche und allenfalls nur temporäre Nutzungen von weiteren Hafeneflächen (z. B. im Bereich Schuppen 50/52) ausschließlich für den Zeitraum der Olympischen Spiele stattfinden. Eine solche Nutzung muss in Abstimmung mit den unmittelbar und mittelbar betroffenen Betrieben erfolgen. Zudem muss gewährleistet werden, dass die Hafeneunternehmen auch während dieses Zeitraumes ihren Betrieb uneingeschränkt weiterführen können.